

Aktenzeichen: 6 AZR 546/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 7, § 65

Leitsatz:

Ein Arbeitgeber, der auf Fortzahlung der Vergütung für die Zeit der Teilnahme eines Mitglieds des Betriebsrats oder der Jugendvertretung an einer nach § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannten Schulungs- und Bildungsveranstaltung in Anspruch genommen wird, kann gegen den Zahlungsanspruch nicht einwenden, die Veranstaltung sei nicht geeignet i.S. dieser Vorschrift.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 546/78

5 Sa 581/77 Düsseldorf

Verkündet am
17. Dezember 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Mergenthaler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. September 1977 - 5 Sa 581/77 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze* [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war Jugendvertreterin im Betrieb der Beklagten. Aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses hat sie vom 21. Juli bis 3. August 1974 an einem "Ost-West-Seminar I für Jugendfunktionäre" in West-Berlin teilgenommen, das von der IG Metall veranstaltet und vom Hessischen Sozialminister am 9. November 1973 als geeignet i.S. von § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG anerkannt worden ist.

Die Beklagte hat es abgelehnt, der Klägerin für die Teilnahmezeit die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen, mit der Begründung, das Seminar sei nicht nach § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG geeignet.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Zahlung der Ausbildungsvergütung für die Zeit vom 21. bis 31. Juli 1974. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 166,40 DM (brutto) nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die zugelassene Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Prozeßziel erster Instanz weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung der Ausbildungsvergütung für die Zeit der Teilnahme an der Seminarveranstaltung bejaht.

Der Anspruch der Klägerin wird hier über § 65 und § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG vermittelt. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmungen vor.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zu Unrecht meint die Beklagte, die Anerkennung der Seminarveranstaltung durch den Hessischen Sozialminister sei unwirksam.

1. Nachdem der Senat mit seinem Beschluß vom 25. Juni 1981 (6 ABR 92/79 - AP Nr. 38 zu § 37 BetrVG 1972; zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) gegenüber der Beklagten festgestellt hat, daß sie die Anerkennung der Seminarveranstaltung der IG Metall vom 9. November 1973 durch den Hessischen Sozialminister nicht wirksam anfechten konnte, ist von der Wirksamkeit der Entscheidung dieser obersten Landesbehörde auszugehen.

Der Senat hat in seinem Beschluß (aa0) dargelegt, daß für die Überprüfung einer Entscheidung einer obersten Arbeitsbehörde nach § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG ein Arbeitgeber auch dann keine Antragsbefugnis hat, wenn er aufgrund der Anerkennung einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung i.S. der genannten Vorschrift von einem Arbeitnehmer auf Lohnzahlung in Anspruch genommen wird. Auch wenn davon auszugehen ist, daß der Anerkennungsbescheid ein Verwaltungsakt i.S. des materiellen Verwaltungsrechts ist, kommt eine Befugnis der Beklagten zur gerichtlichen Überprüfung dieses Bescheids deswegen nicht in Betracht, weil durch den Erlaß dieser Entscheidung für die Beklagte keine unmittelbaren Rechtswirkungen eintreten oder hierdurch unmittelbare Rechtsbeziehungen geschaffen werden. Daß der Anerkennungsbescheid des Hessischen Sozialministers anderweitig (etwa durch die am Anerkennungsverfahren zu beteiligenden Verbände) angefochten worden sei, macht auch die Beklagte nicht geltend.

2. Soweit die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit sich erneut auf die Unwirksamkeit des Anerkennungsbescheids beruft, kommt es darauf aus Rechtsgründen nicht an.

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es unerheblich, daß ihr der Bescheid des Hessischen Sozialministers nicht bekanntgemacht worden ist. Die Verpflichtung der Beklagten beruht nicht auf diesem Bescheid, sondern auf den gesetzlichen Rege-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lungen in § 65 und § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG. Der Erlaß des Anerkennungsbescheids entfaltet damit nicht als Verwaltungsakt Wirkungen gegenüber der Beklagten, sondern er ist neben anderen Voraussetzungen lediglich Tatbestandsmerkmal für die Verpflichtung der Beklagten nach § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG, die Ausbildungsvergütung auch für die Zeit der Teilnahme an dem Seminar im Rahmen des gesetzlichen Freistellungszeitraums fortzuzahlen.

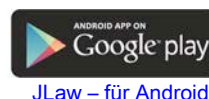
b) Auch der Vortrag der Beklagten, der Anerkennungsbescheid sei unbeachtlich, weil der Hessische Sozialminister für den Erlaß des Anerkennungsbescheids nicht zuständig gewesen sei, ist nicht geeignet, den Anspruch der Klägerin auszuschließen.

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mehrfach ausgeführt (vgl. die Beschlüsse des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Dezember 1973 - 1 ABR 35/73 - BAG 25, 452, 465 = AP Nr. 7 zu § 37 BetrVG 1972 und vom 5. November 1974 - 1 ABR 146/73 - AP Nr. 19 zu § 37 BetrVG 1972 sowie den Beschluß des erkennenden Senats vom 15. August 1978 - 6 ABR 65/76 - nicht zur Veröffentlichung bestimmt), daß für die Bestimmung der zuständigen obersten Arbeitsbehörde eines Landes i.S. von § 37 Abs. 7 BetrVG vom sog. Trägerprinzip auszugehen ist. Danach richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach dem Sitz des Veranstaltungsträgers, nicht aber nach dem Ort, an dem die Veranstaltung durchgeführt wird, oder gar dem Ort, an dem sich der Betrieb befindet, in dem ein Teilnehmer an der Seminarveranstaltung beschäftigt ist. Die von der Beklagten hiergegen erhobenen Bedenken sind nicht geeignet, die vom Bundesarbeitsgericht hierzu vertretene Auffassung zu ändern. Der Senat sieht keine Veranlassung, den Ausführungen der genannten Beschlüsse insoweit etwas hinzuzufügen (vgl. ebenso Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Rdnr. 104; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 37 Rdnr. 98; GK-Wiese, BetrVG, 2. Bearbeitung, § 37 Rdnr. 49; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 37 Rdnr. 108; unentschieden Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 37 Rdnr. 126, 127). Danach war der Hessische Sozialminister für die Entscheidung über

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Anerkennung des von der Klägerin besuchten Seminars zuständig, weil die IG Metall als Veranstaltungsträger ihren Sitz in Frankfurt am Main hat. Im übrigen käme eine Unwirksamkeit dieses Verwaltungsakts nur bei offensichtlicher Unzuständigkeit der obersten Arbeitsbehörde in Betracht.

c) Anhaltspunkte dafür, daß der Anerkennungsbescheid des Hessischen Sozialministers etwa aus anderen Gründen nichtig wäre, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Bescheid des Hessischen Sozialministers entgegen der Meinung der Revision nicht wegen offensichtlicher materieller Fehlerhaftigkeit nichtig. Zwar hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die Anfechtung des beim Erlaß des Anerkennungsbescheids beteiligten Arbeitgeberverbands einen Anerkennungsbescheid des Hessischen Sozialministers vom 3. Oktober 1972, der eine inhaltsgleiche Veranstaltung des gleichen Veranstaltungsträgers betraf, als nicht geeignet i.S. von § 37 Abs. 7 BetrVG angesehen (Beschuß vom 6. April 1976 - 1 ABR 96/74 - BAG 28, 95 = AP Nr. 23 zu § 37 BetrVG 1972). Diese Entscheidung bezog sich jedoch nicht auf die vorliegend von der Revision beanstandete Veranstaltung. Sie kann deshalb für den Bescheid des Hessischen Sozialministers vom 9. November 1973 keine Wirkungen haben. Da der Bescheid vom 3. Oktober 1972 erst nach Erlaß des Anerkennungsbescheids vom 9. November 1973 Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung durch das Bundesarbeitsgericht und zudem von der Vorinstanz im damaligen Verfahren noch für geeignet i.S. von § 37 Abs. 7 BetrVG gehalten worden war, kann hieraus nichts für eine offenkundige Fehlerhaftigkeit dieses Anerkennungsbescheids hergeleitet werden.

d) Schließlich kann es auch auf die Ausführungen der Revision zur Inzidentkontrolle von Verwaltungsakten in Zivilverfahren nicht ankommen. Die Revision verkennt, daß Grundlage für die Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht ein Verwaltungsakt, sondern eine gesetzliche Regelung ist, für die der Verwaltungsakt lediglich ein Tatbestandsmerkmal bildet. Damit handelt es sich hier nicht um die Prüfung und Entscheidung über eine verwaltungsrechtliche Vorfrage im Zivilrechtsstreit, wie die Revision zu Unrecht meint. Ihre



- 6 -

Hinweise hierzu betreffen sämtlich andere Sachverhalte. Davon, daß gegen die gesetzliche Regelung nach § 37 Abs. 7 BetrVG etwa verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, geht auch die Revision nicht aus.

Damit war die Revision kostenpflichtig (§ 97 ZPO) zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Hohnheit

Mergenthaler

